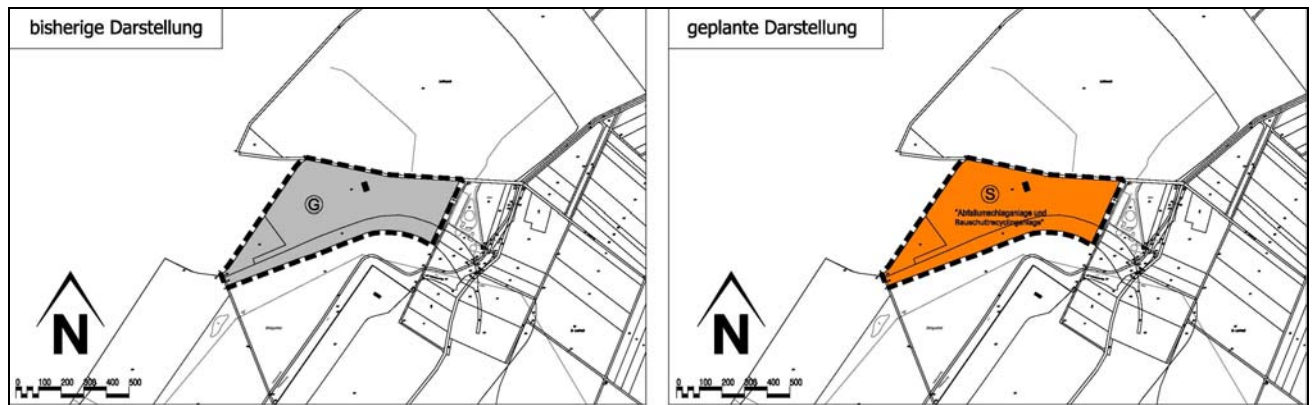


ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG ZUR 43. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



GEMEINDE ALDENHOVEN – ORTSLAGE SIERSDORF

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
3	Berücksichtigte Umweltbelange	2
3.1	Schutzgut Mensch	2
3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	3
3.3	Schutzgut Boden	4
3.4	Schutzgut Wasser	4
3.5	Schutzgut Luft und Klima	4
3.6	Schutzgut Landschaftsbild	4
3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	5
3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	5
4	Berücksichtigte Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
4.1	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	5
4.2	Ergebnisse der Behördenbeteiligung	5
5	Planungsalternativen	5

1 EINLEITUNG

Zur Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Planung wurde die 43. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan 60 S – Am Röttgens Weg – aufgestellt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Die zusammenfassende Erklärung hat Angaben zu der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu enthalten.

2 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Schlun Umwelt GmbH & Co.KG betreibt in Aldenhoven am Röttgens Weg eine Abfallumschlaganlage (Anlage zum Behandeln, zeitweiligen Lagern und Umschlagen von Abfällen) sowie eine Bauschuttrecyclinganlage. Für die Abfallumschlaganlage liegt eine bis 2017 befristete Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch-Genehmigung) vor. Für die Bauschuttrecyclinganlage liegt ebenfalls eine BImSch-Genehmigung vor; diese ist unbefristet. In der Vergangenheit hat die Firma Schlun mehrfach versucht, eine Entfristung der BImSch-Genehmigung für die Abfallumschlaganlage zu erwirken. Voraussetzung hierzu ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, dass die Gemeinde Aldenhoven, in Anlehnung an das Änderungsverfahren zum LEP, ein tragfähiges bauleitplanerisches Konzept erarbeitet und verabschiedet. Hierzu ist es erforderlich den Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven zu ändern und den Bebauungsplan 60 S - Am Röttgens Weg – aufzustellen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung der oben genannten Nutzungen. Nach Darstellung im Flächennutzungsplan und Absicherung durch einen Bebauungsplan kann eine Entfristung der BImSch-Genehmigung für die Abfallumschlaganlage erfolgen. Mittelfristig soll eine flächenmäßige Erweiterung der beiden Nutzungen stattfinden, neue Nutzungen sind nicht vorgesehen. Die Erweiterungsflächen werden hier ebenfalls überplant.

3 BERÜCKSICHTIGTE UMWELTBELANGE

Im Rahmen der Aufstellungsverfahren zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan 60 S – Am Röttgens Weg – wurden Umweltberichte gemäß § 2a BauGB erstellt, die Aussagen zur Beeinträchtigung der Schutzgüter enthalten und in denen alle Umweltbelange ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Zudem wurden im Planverfahren ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzprüfung erstellt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Folgenden erläutert.

Es erfolgt eine Gliederung der in der Umweltprüfung untersuchten Umweltbelange anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

3.1 Schutzgut Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne einer Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Das Plangebiet wird derzeit bereits als Abfallumschlaganlage und Bauschuttrecyclinganlage genutzt. Immissionsrechtliche Vorgaben sind bereits gemäß der bestehenden Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten. Die derzeitige Nutzung als Abfallumschlaganlage und Bauschuttrecyclinganlage wird planungsrechtlich abgesichert. Negative Auswirkungen durch den Schall sind somit nicht zu erwarten.

Um eine Gefährdungssituation für die Radfahrer und Fußgänger am Röttgens Weg zu vermeiden, wurden bereits im Zuge der vorangegangenen BImSch Genehmigung entsprechende o.g. Maßnahmen umgesetzt.

Da keine negative Auswirkungen durch Schall zu erwarten sind und im Hinblick auf die Radfahrer und Fußgänger bereits adäquate Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdungssituation umgesetzt sind, ist von einer nur geringen Erheblichkeit auszugehen.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die gegenwärtig vorhandenen Biotopstrukturen wurden vor Ort aufgenommen und gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008) bewertet. Ein großer Teil des Plangebietes stellt sich als versiegelte Fläche dar und wird bereits heute als Abfallumschlaganlage und Bauschuttrecyclinganlage genutzt. Westlich und östlich der versiegelten Flächen schließen große Schotterflächen an, die für potentielle Erweiterungen vorgehalten werden. In den Randbereichen ist das Plangebiet mit lebensraumtypischen Gehölzen wie Vogelkirsche, Bergahorn, Esche, Holunder, Hartriegel, Hundsrose und verschiedenen Weidenarten sowie Krautsäumen eingegrünt. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze handelt es sich um einen ehemaligen Bahndamm. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein mit Folie abgedichteter Löschwasserteich in dem auch Uferstauden vorkommen. Die Uferböschungen stellen sich als Grasflur dar.

Gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen wurde seitens des Dipl.- Ing. Gregor Straka eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP 1) durchgeführt. Demnach führt das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW in dem betroffenen Messtischblattquadranten Linnich (MTB 50033) für die betroffenen Lebensraumtypen 17 planungsrelevante Brutvogelarten und eine Amphibienart auf. Planungsrelevante Säugetiere sind nicht aufgeführt. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung ist aber auf jeden Fall mit dem Auftreten von Fledermäusen zu rechnen. Da alle Fledermausarten als Anhang IV-Arten der FFH-RL streng geschützt sind, wurden vorsorglich auch die Fledermausarten der unmittelbar angrenzenden Messtischblattquadranten auf mögliche Vorkommen im Plangebiet betrachtet.

Aufgrund der planungsrechtlichen Vorbelastungen durch den derzeitigen Bebauungsplan S 11 kommt es zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft. Hinsichtlich der Brutvögel sind keine Beeinträchtigungen durch eine Fortführung der derzeitigen Nutzung des Plangebietes zu erwarten. Voraussetzung ist allerdings der Erhalt der derzeit vorhandenen Randstrukturen in Form von Gebüsch, Ruderal- und Gewässerbereichen insbesondere an der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze. Sollte die Entfernung dieser Strukturen im Zuge von Erweiterungen innerhalb des Plangebietes notwendig werden, muss insbesondere im Hinblick auf ein mögliches Brutvorkommen der Nachtigall eine gezielte Erfassung im Frühjahr stattfinden, um sichere Aussagen treffen zu können.

Auch bezüglich Fledermausarten ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Für den Fall, dass Gebäude zurück- oder umgebaut werden, müssen die entsprechenden Gebäude jedoch von einem Sachverständigen begutachtet werden.

Für die Kreuzkröte ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen, sofern das Betriebsgelände wie bisher weiter genutzt wird. Sollte es im Zuge einer Erweiterung innerhalb des Plangebietes zu weiteren Versiegelungen und Überbauungen kommen, ist im Vorfeld eine vertiefende faunistische Untersuchung (ASP 2) durchzuführen. Gegebenenfalls sind artspezifisch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu entwickeln.

Die ökologischen Auswirkungen in den Naturhaushalt wurden in einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Demgemäß ist die ökologische Bilanz bei Umsetzung der Planung ausgeglichen. Vor dem Hintergrund der pla-

nungsrechtlichen Vorbelastungen durch die derzeitige Nutzung und dem Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen. Eine Betroffenheit europäisch geschützter Arten kann unter Beachtung der beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes NRW, Blatt L 5102 Geilenkirchen ist für den westlichen Teil des Plangebietes Parabraunerde, z.T. Pseudogley-Parabraunerde und für den östlichen Teil des Plangebietes Parabraunerde, in Hang- und Kuppenlagen mäßig oder schwach erodiert dargestellt.

Aufgrund der bereits bestehenden, genehmigten Nutzung als Bauschuttrecyclinganlage und Abfallumschlaganlage ist das Plangebiet gegenwärtig stark anthropogen überprägt. Zudem wurde die Fläche ursprünglich als Kohlenlagerplatz genutzt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird eine flächenmäßige Erweiterung für die beiden Nutzungen ermöglicht, wodurch zusätzliche Flächen versiegelt werden können. Die bereits bestehenden versiegelten Flächen bleiben erhalten.

Trotz der durch die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichten zusätzlichen Versiegelung ist aufgrund der Vorbelastungen durch die gegenwärtige Nutzung und die ursprüngliche Nutzung als Kohlelagerplatz von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

3.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Im östlichen Teil wurde ein Löschwasserteich angelegt der mit Folie abgedichtet ist. Das anfallende Oberflächenwasser der bereits großflächig versiegelten Flächen, wird in unterirdischen Staukanälen zurückgehalten. Bei einer flächenmäßigen Erweiterung der beiden bestehenden Nutzungen wird eine zunehmende Minderung der Grundwasserneubildungsrate ermöglicht. Die unterirdischen Staukanäle müssen voraussichtlich vergrößert werden.

Trotz der durch die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichten Minderung der Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der Vorbelastungen durch die gegenwärtige Nutzung und die ursprüngliche Nutzung als Kohlelagerplatz von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Gemeinde Aldenhoven liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 8 und 10°C. Die mittlere Niederschlagshöhe beträgt 600 bis 700 mm / Jahr. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung sind die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets dem Klima von Siedlungsrandbereichen zuzuordnen. Das Mikroklima ist bereits durch großflächige Versiegelung, die zu Aufheizungen führt und somit stadtklimatische Effekte begünstigt, beeinträchtigt.

Bei Änderung des Flächennutzungsplans werden eine Fortführung der gegenwärtigen Nutzungen und eine flächenmäßige Erweiterung der gegenwärtigen Nutzungen ermöglicht. Die mikroklimatischen Veränderungen bleiben dadurch nahezu unverändert. Aufgrund der unveränderten mikroklimatischen Verhältnisse ist von einer nur geringen Erheblichkeit auszugehen. Der Erhalt der vorhandenen Gehölzstreifen wirkt sich positiv auf das Mikroklima aus.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet wird gegenwärtig bereits als Abfallumschlaganlage und Bauschuttrecyclinganlage genutzt. Gehölzstreifen entlang der Plangebietsgrenzen und der Bahndamm an der südlichen Plangebietsgrenze schirmen die derzeitige Nutzung von der Umgebung ab.

Aufgrund der bestehenden Nutzung als Abfallumschlaganlage und Bauschuttrecyclinganlage innerhalb des Plangebietes und der derzeitigen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes (Automobilteststrecke, Filmautobahn, Kiesabgrabung und den Übererdungsmaßnahmen an der Bergehalde „Emil-Mayrisch“) ist der Raum hinsichtlich des Landschaftsbildes stark vorbelastet.

Die vorhandenen Gehölzstreifen entlang der Plangebietsgrenzen werden erhalten, so dass die Fläche weiterhin von der Umgebung abgeschirmt ist.

Vor dem Hintergrund, dass die vorhandenen landschaftsprägenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben und aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehenden Nutzung, ist von einer nur geringen Erheblichkeit ausgehen.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen. Auf Grund des Befunds ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung und es werden keine Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Im vorliegenden Fall bestehen keine Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Gesagte hinausgehen.

4 BERÜCKSICHTIGTE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der 43. Flächennutzungsplanänderung wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (§§ 3 und 4 BauGB). Nachfolgend wird erläutert, auf welche Art und Weise die Ergebnisse dieser Beteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

4.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde innerhalb einer Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt. Zudem wurde eine Wiederholung der Offenlage durchgeführt. In diesem Rahmen wurden keine Stellungnahmen bei der Gemeinde Aldenhoven eingereicht.

4.2 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖBs) wurden innerhalb einer Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt. Zudem wurde eine Wiederholung der Offenlage durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden insgesamt 37 Stellungnahmen bei der Gemeinde Aldenhoven eingereicht. Die eingereichten Stellungnahmen wurden insgesamt zur Kenntnis genommen und haben zu keinen Änderungen der Plankonzeption geführt.

5 PLANUNGSAALTERNATIVEN

Aufgrund des bereits bestehenden Betriebs der Abfallumschlaganlage und der Bauschuttrecyclinganlage ist die Betrachtung anderweitiger Flächen nicht als sinnvoll zu erachten.